



Lebenshilfe

für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Kreisvereinigung Mettmann

Checkliste zum Bundes-Teilhabe-Gesetz für Menschen mit Behinderung in Wohneinrichtungen und ihre Unterstützer*innen

Woran muss ich bis Ende 2019 gedacht haben?



BTHG

- Zum 1. Januar 2020, d.h. in zwei Monaten, gilt ein neues Gesetz. Das Bundes-Teilhabegesetz. Mit diesem Gesetz ändern sich viele Leistungen für Menschen mit Behinderung. Vor allem die Leistungen für Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben.
- **Bis Ende 2019 werden die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt direkt vom Eingliederungshilfeträger an die Einrichtung gezahlt. Das ist ab 2020 anders. Ab dem 1. Januar 2020 bekommt der Mensch mit Behinderung – auch wenn er in einer Wohneinrichtung lebt - seine Lebensunterhaltsleistungen und andere Einkünfte direkt selbst vom Sozialamt ausgezahlt. Von diesem Geld muss er dann die Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung bezahlen.**
- **Von dem Geld muss er aber auch seine anderen Bedürfnisse erfüllen und wenn er möchte sparen, z.B. für Kleidung und andere wichtige Anschaffungen. Einen extra Barbetrag gibt es ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr.**
- Damit das alles gut funktioniert, sollten hierfür die folgenden Schritte beachtet werden:



BTHG

▪ Girokonto

Girokonto rechtzeitig einrichten. Jede Bewohner*in einer Wohneinrichtung benötigt ab dem 1.1.2020 ein Girokonto. Dies muss rechtzeitig bei **einer Bank** eingerichtet werden. Das Konto wird benötigt, damit die Grundsicherung, die Rente, das Wohngeld, der Unterhalt und/oder das Werkstattentgelt auf das Konto gezahlt werden können. Von diesem Konto können dann auch die Überweisungen an die Einrichtung erfolgen.

▪ Personalausweis

Für die Einrichtung eines Kontos braucht es einen **gültigen Personalausweis**. Dieser muss, wenn keiner vorliegt, beim **Bürgeramt** beantragt werden. Dafür braucht man ein **biometrisches Foto** und eine Meldebescheinigung. In Ausnahmefällen kann aus gesundheitlichen Gründen von der Ausweispflicht abgewichen werden.



BTHG

- **Bankverbindung allen Leistungsträgern mitteilen**

Die **Bankverbindung** mit dem Girokonto muss dem Sozialleistungsträger und allen anderen Leistungsträgern, z.B. dem Rententräger, Eingliederungshilfeträger, der Wohngeldstelle, von denen Leistungen in Anspruch genommen werden mitgeteilt werden.

- **Schwerbehindertenstatus**

Der **Schwerbehindertenstatus** sollte überprüft werden. Vor allem wenn eine Mobilitätseinschränkung vorliegt, sollte man sich fragen, ob das **Merkzeichen G oder aG** im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist. Ggf. sollte beim **zuständigen Versorgungsamt** ein weiteres Merkzeichen beantragt werden. Das Merkzeichen ist wichtig für die Berücksichtigung von Mehrbedarfen.



BTHG

▪ Sozialhilfe

Die meisten Menschen, die in Wohneinrichtungen leben, haben Anspruch auf **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**. Einzelne können ihren Lebensunterhalt vielleicht auch aus dem eigenen Einkommen und Vermögen bestreiten. Manche haben Anspruch auf Hilfen zum Lebensunterhalt. **Die Prüfung**, ob ein Anspruch besteht oder nicht, macht das **Sozialamt**. Dort sollte ein **Antrag** gestellt werden. Der Antrag kann grundsätzlich formlos gestellt werden, die entsprechenden Antragsformulare hat das Sozialamt. Der Antrag sollte **möglichst frühzeitig** gestellt sein. Hierfür braucht der Mensch mit Behinderung eine **Mietbescheinigung**. Diese haben wir inzwischen allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Hierbei ist zu beachten, dass es neben dem **Regelsatz** in Höhe von aktuell 382,- € in der Regelbedarfsstufe 2 (in Einrichtungen = gemeinschaftlichen Wohnformen) **verschiedene Leistungen für besondere Bedarfe** gibt, die gesondert beantragt werden müssen:



BTHG

- **Kosten der Unterkunft**, ggf. mit Steigerungsbetrag, hierfür braucht es den **neuen Mietvertrag oder Wohn- und Betreuungsvertrag** mit der **Einrichtung**. Mietvertrag wird Ihnen zum 31.12.2019 zur Verfügung gestellt. Zunächst ist die Mietbescheinigung ausreichend.
- Es besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger die Kosten der Unterkunft direkt an den Leistungserbringer/Vermieter überweist. Wenn das gewünscht wird, muss hierfür eine **gesonderte Erklärung** abgegeben werden ggfs. reicht der Hinweis auf dem Grundsicherungsantrag aus. Es kann auch ein **Dauerauftrag für Mietzahlungen und vereinbarte Verpflegung** eingerichtet werden.
- Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (**Krankenkostzulage**), insbesondere bei besonderen Erkrankungen. Hierfür braucht es ggf. ein ärztliches Attest.
- Mehrbedarf wegen **Mittagessen in einer WfbM oder in einer tagesstrukturierenden Maßnahme** (hierzu Bedarf es einer Bestätigung der WfbM oder des *Anbieters für die Tagesstruktur*)

BTHG

- Es gibt auch **besondere Bedarfe**, bei denen der Regelsatz erhöht werden kann, z.B. wegen regelmäßiges Zerreißen der Kleidung, zerstören/beschädigen des Mobiliars, Bedarf an besonderen Kleidungsgrößen o.ä. Eine **abweichende Regelbedarfsfeststellung** muss ebenfalls gesondert beantragt werden.
- Ohne Mehrbedarf Anspruch auf 382 € (Regelbedarfsgruppe 2) ab dem 01.01.2020 vermutlich 389 €.
- Davon (pauschale Übergangsregelung LVR bis zum 31.12.22) müssen für Sachaufwendungen im Rahmen des Wäschedienstes, der Reinigung und der Verpflegung **mtl. 220 €** an die Lebenshilfe überwiesen werden.
- Der Restbetrag von **169 €** steht Ihnen bzw. den Bewohner zur freien Verfügung. Es gibt keinen Barbetrag (Taschengeld vom LVR) und kein Kleidergeld mehr.



BTHG

- Die jetzige und bisherige Regelung mit dem **Taschengeldkonto** unserer Bewohner wird weiterhin beibehalten. Sie müssen lediglich **vom Girokonto** einen **individuellen Betrag** auf ein **Konto der Lebenshilfe überweisen**. Diesen Betrag können Sie selbstständig festlegen oder mit der Verwaltung vor Ort abstimmen. Wichtig ist, den Verwendungszweck: Taschengeld + Name des Bewohners auf die Überweisung oder den Dauerauftrag zu hinterlegen.



BTHG

- **Wohngeld**

Wer keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, z.B. weil er oder sie eine Rente bezieht, hat ggf. trotzdem einen Anspruch auf **Wohngeld**. Dann muss ein **Antrag bei der Wohngeldstelle** gestellt werden.

- **Rente**

Die Rente wird ab Januar 2020 auch auf das Konto des Menschen mit Behinderung gezahlt. Hierfür muss der **Rentenversicherung** die **neue Bankverbindung zum Girokonto** mitgeteilt werden. Damit sollte auch beantragt werden, dass die **Überleitung der Rente an den Eingliederungshilfeträger beendet** wird.

BTHG

- **Rente im Januar 2020**

Sollte ihre Bewohner*in aufgrund ihrer **Rentenhöhe keinen Anspruch** auf Leistungen vom Sozialamt haben, sollte dennoch geprüft werden, wann die Rente gezahlt wird. Wird diese erst am Monatsende ausgezahlt, besteht im **Januar 2020** eine Geldlücke, da die Leistungen der Sozialhilfe und der Zusatzleistungen wie Miete schon zu Monatsbeginn fällig sind. Hier kann der Bedarf durch das Sozialamt, eventuell in Form eines Darlehens gedeckt werden.

- **WfbM**

Da ab dem 01. Januar 2020 das **Mittagessen** in den **Werkstätten** nicht über die Eingliederungshilfe finanziert wird, kann sich hieraus ein Mehrbedarf gegenüber dem Sozialamt ergeben. Hier kann es nun sein, dass die Bewohner*in nur durch diesen Mehrbedarf einen Anspruch auf Leistungen durch das Sozialamt hat.



BTHG

- **Hinweis bei Antragsstellung**

Bei der Abgabe von Unterlagen gegenüber den zuständigen Trägern immer darauf achten, dass man zum Beispiel auf der Kopie des Anschreibens einen Eingangsstempel zum **Nachweis der Abgabe** der Unterlagen erhält.

BTHG - Checkliste

Das muss ich machen:	Datum	
<input type="checkbox"/> Girokonto einrichten	sofort	
<input type="checkbox"/> Personalausweis liegt vor, wenn nicht unmittelbar beantragen	sofort	
<input type="checkbox"/> Bankverbindung allen Leistungs-Trägern mitteilen	Bis 1. Dezember 2019	
<input type="checkbox"/> Grundsicherung ist beantragt		
<input type="checkbox"/> Kosten der Unterkunft beantragen dazu notwendig: <ul style="list-style-type: none"> - neuer Miet-Vertrag - <u>oder</u> Mietbescheinigung. 	Bis 30. Oktober 2019	Mietvertrag muss beim Sozialamt nachgereicht werden
<input type="checkbox"/> Erklärung abgeben: Geld direkt an Einrichtung <u>oder</u> Dauerauftrag für Miete und Verpflegung	Bis Ende des 2019	

BTHG - Checkliste

<input type="checkbox"/>	Mehrbedarf beantragen	Bis 30. November 2019	Extra beantragen (nur wenn notwendig)
<input type="checkbox"/>	Krankenkostzulage beantragen		
<input type="checkbox"/>	Mittagessen in der Werkstatt, Tagesstruktur beantragen		
<input type="checkbox"/>	Einmalige Bedarfe beantragen		
<input type="checkbox"/>	Abweichende Regelbedarfs-Feststellung beantragen		
<input type="checkbox"/>	Wohn-Geld beantragen, nur wenn kein Anspruch auf Grundsicherung	Bis 30. November 2019	Nur wenn notwendig
<input type="checkbox"/>	Renten-Versicherung: Bankverbindung mitteilen und Überleitung beenden	Bis 1. Dezember 2019	wenn Rentenanspruch
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>			

Finanzierungsstrukturmodell Soziale Teilhabe



5. Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe - Gesamtplanung: Verfahren

